

GEMEINDE FLÜELEN



Verordnung

über die

Wasserversorgung (WVV)

(Beschluss der Offenen Dorfgemeinde vom 24. November 2011)

Verordnung

über die Wasserversorgung (WVV)

Die Einwohnergemeindeversammlung,

gestützt auf Artikel 116 ff der Verfassung des Kantons Uri (KV)¹⁾ und auf Artikel 67 und 78 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)²⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Zweck und Inhalt

Diese Verordnung bezweckt die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde Flüelen.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹⁾Diese Verordnung regelt die Organisation, die Planung, den Bau, den Betrieb, den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern, sowie die Finanzierung, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

²⁾Wo diese Verordnung Funktionen bezeichnet, gelten sie für beide Geschlechter.

Artikel 3 Wasserversorgung Flüelen

¹⁾Unter dem Namen „Wasserversorgung Flüelen“ (nachfolgend WVF genannt) besteht mit Sitz in Flüelen eine mit selbständiger Rechtspersönlichkeit ausgestattete öffentlich-rechtliche Körperschaft der Einwohnergemeinde Flüelen.

²⁾Für alle Verbindlichkeiten dieser Körperschaft haftet die Einwohnergemeinde Flüelen subsidiär.

Artikel 4 Gegenstand

Die WVF ist Eigentümerin, betreibt und erweitert Anlagen zur Fassung von Quellwasser, zum Zusammenschluss³⁾ mit andern Wasserlieferanten und Wasserbezüglern, zur Speicherung und zur Verteilung von Wasser.

Artikel 5 Rechtliche Mittel

¹⁾Die WVF erreicht den erwähnten Zweck durch die Anwendung der technischen Mittel und indem sie das Privatrecht anwendet, insbesondere durch Abschluss von Kauf-, Dienstbarkeits-, Wasserlieferungs-, Energielieferungs- und Werkverträgen.

¹⁾ RB 1.1101

²⁾ RB 40.1111

³⁾ Organisationsstatut Wasserverbund Unteres Reusstal (WUR)

²Die WVF wendet auch öffentliches Recht an, insbesondere durch den Abschluss von Wasserbezugskonzessionen, durch die Handhabung des ihr gestützt auf das Gesetz über die Enteignung¹⁾ zustehenden Expropriationsrechtes, durch die Erteilung von Konzessionen im Sinne des Monopols und durch den Erlass von Verfügungen.

³Die WVF tritt gegenüber den Hoheitsträgern ober- und unterirdischer Gewässer selbstständig auf.

Artikel 6 Monopol und Enteignungsrecht

¹Der WVF steht mit Ausschliesslichkeit das Recht zu, das Wasser zu beschaffen und auf dem Gebiet der Gemeinde Flüelen Trinkwasser zu verteilen und abzugeben.

²Vorbehalten sind im Widerspruch zu diesem Monopol stehende Rechte Dritter, die auf Rechtstiteln beruhen.

³Die WVF kann Dritten das Recht verleihen, Trinkwasser, sei es für den eigenen Gebrauch oder für Dritte zu beschaffen, zu verteilen und abzugeben. In der Konzession sind insbesondere die Art, der Inhalt, der Umfang, die Dauer und die Entschädigung genau zu umschreiben.

⁴Der WVF steht das Recht der Enteignung zu. Das Gesetz über die Enteignung (Expropriationsgesetz)¹⁾ ist anzuwenden.

2. Abschnitt **Organisation**

Artikel 7 Organe

Die Organe der WVF sind:

- a) die Einwohnergemeindeversammlung (Artikel 8)
- b) der Gemeinderat (Artikel 9)
- c) die Wasserversorgungskommission (Artikel 10)
- d) die Rechnungsprüfungskommission (Artikel 11)

Artikel 8 Einwohnergemeindeversammlung

Die Einwohnergemeindeversammlung ist das oberste Organ der WVF im Sinne von Artikel 110 KV²⁾. Der Offenen Dorfgemeinde oder der Urnenabstimmung obliegen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung der vorliegenden Verordnung;
- b) Erlass, Änderung und Aufhebung der Tarifordnung;
- c) die Wahl des Präsidenten und 6 Mitgliedern der Wasserversorgungskommission für die Amtsdauer von vier Jahren;
- d) Beschlussfassung über den Voranschlag und die Abnahme der laufenden Rechnung, der Investitionsrechnung und der Bilanz der WVF;
- e) Beschlussfassung über die Erteilung von Krediten gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung³⁾;
- f) Beschlussfassung über die Beanspruchung des Enteignungsrechtes nach Artikel 1 ff des Gesetzes über die Enteignung (Expropriationsgesetz)¹⁾;
- g) Genehmigung von Verträgen mit anderen Wasserversorgungen und öffentlich rechtlichen Zweckverbänden.

¹⁾ RB 3.3211

²⁾ RB 1.1101

³⁾ Gemeindeordnung vom 26. Januar 1995

Artikel 9 Gemeinderat

¹Der Gemeinderat kann als Aufsichtsbehörde der WVF allgemeine Weisungen erteilen.

²Der Gemeinderat entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse der WVF.

Artikel 10 Wasserversorgungskommission

¹Die Organisation der Wasserversorgungskommission ist in der Bau- und Zonenordnung¹⁾ geregelt. Der Chef Wasserversorgung wird innerhalb der Wasserversorgungskommission bestimmt.

²Die Wasserversorgungskommission ist das oberste leitende Organ der WVF und vertritt diese nach aussen.

³Der Wasserversorgungskommission obliegt der Vollzug dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen rechtskräftigen Verfügungen.

⁴Die Wasserversorgungskommission organisiert das Rechnungswesen (Budget und Rechnungsablage).

⁵Die Finanzkompetenz der WVF richtet sich nach der Verordnung über die Zuständigkeiten im Finanzbereich²⁾.

⁶Die Wasserversorgungskommission besorgt die Kontrolle und die Abnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen.

⁷Der Wasserversorgungskommission steht für die Erfüllung der Vollzugsaufgaben das technische und administrative Personal der Gemeindeverwaltung zu Selbstkosten zur Verfügung.

Artikel 11 Rechnungsprüfungskommission

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission sind in der Gemeindeordnung³⁾ und der Verordnung über die Zuständigkeiten im Finanzbereich²⁾ definiert.

3. Abschnitt **Planung der Wasserversorgung**

Artikel 12 Wasserversorgungsplanung

¹ Der WVF obliegen die Projektierung, der Bau, der Betrieb und der Unterhalt der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Sie erstellt dafür eine Wasserversorgungsplanung.

²Diese enthält insbesondere ein Konzept für ein Qualitätssicherungssystem, eine Bestandsaufnahme mit Wasserbilanz und eine Massnahmenplanung.

³Die WVF lässt zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen ausscheiden.

¹⁾ Bau- und Zonenordnung vom 23. November 1995

²⁾ Verordnung über die Zuständigkeiten im Finanzbereich vom 26. November 1992

³⁾ Gemeindeordnung vom 26. Januar 1995

⁴Diese Schutzzonen sind im kommunalen Zonenplan¹⁾ als orientierender Planungsinhalt einzutragen.

⁵Die WVF erstellt einen Kataster über die Wasserversorgung und führt diesen laufend nach.

Artikel 13 Generelles Wasserversorgungsprojekt²⁾

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden auf Grund eines ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP)²⁾ erstellt. Dieses umschreibt das Versorgungsgebiet der Wasserversorgung Flüelen und soll mit dem Siedlungsgebiet übereinstimmen.

4. Abschnitt **Öffentliche Wasserversorgungsanlagen**

Artikel 14 Eigentum

Im Eigentum der WVF stehen die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wie insbesondere die Quelfassungen, Messschächte, Wasserreservoirs, die Steuerungs- und Kontrollgeräte, die Streckenschieber sowie die öffentlichen Leitungen und Hydranten.

Artikel 15 Leitungsnetz

¹Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen:

- a) die Hauptleitungen;
- b) die Versorgungsleitungen;
- c) die Hydrantenanlagen (Artikel 16).

²Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespiesen werden. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab.

³Versorgungsleitungen sind öffentliche Wasserleitungen der Groberschliessung innerhalb des Versorgungsgebietes ab denen die Grundstücke durch private Hausanschlussleitungen erschlossen werden.

Artikel 16 Hydrantenanlagen

¹Die WVF hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie trägt die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend zu Löschzwecken dienende Anlagenteile der WVF.

²Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein.

³Die WVF übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

⁴Die WVF kann Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten) den Verursachenden belasten. Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

¹⁾ Zonenplan vom 23. November 1995

²⁾ Generelles Wasserversorgungsprojekt vom September 1996

⁵Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleerungen sowie das Umstellen von öffentlichen Schiebern ist Unbefugten verboten.

Artikel 17 Erstellung

¹Die WVF erstellt die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen nach Massgabe der baulichen Entwicklung und auf Grund des GWP¹⁾.

²Die WVF oder deren Beauftragte sind für die technischen Dispositionen der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zuständig.

³Die WVF hat das Recht, Grundeigentum Dritter ohne Entschädigung, jedoch gegen Abtrag vollen Schadens für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Leitungen, Hydranten, Messeinrichtungen und Hinweistafeln zu beanspruchen. Der Eigentümer ist vorgängig über eine solche Inanspruchnahme zu orientieren.

Artikel 18 Betrieb und Unterhalt

¹Die WVF erstellt, betreibt und unterhält ihre Anlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie nach den technischen Richtlinien des SVGW²⁾.

²Muss eine öffentliche Leitung verlegt werden, so sind die Kosten von der WVF zu tragen. Der Verursacher wird jedoch kostenpflichtig, wenn die öffentliche Leitung innerhalb 20 Jahren verlegt werden muss, die ursprünglich auf Grund eines Quartierplanes (QP), eines Quartiergestaltungsplanes (QGP) oder eines bewilligten Projektes festgelegt wurde und die Verlegung nun durch eine Projektänderung der Grundstückeigentümer verursacht wird.

³Bei einer allfälligen Verlegung werden das Alter und der Zustand der Leitungen mit einer externen Fachperson beurteilt. Gemeinsam (Eigentümer und WVF) soll gestützt auf die fachliche Beurteilung ein fairer Kostenteiler gefunden werden.

⁴Für die Ausführung der Wasserversorgungsanlagen sowie deren Betrieb und Unterhalt erlässt die Wasserversorgungskommission ein Reglement³⁾.

5. Abschnitt **Private Anlagen**

Artikel 19 Definition

Die privaten Anlagen umfassen die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen.

Artikel 20 Hausanschlussleitungen

Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Versorgungsleitung (Artikel 15) mit der privaten Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss der Hausanschlussleitung ab einer Hauptleitung erfolgen.

¹⁾ Generelles Wasserversorgungsprojekt vom September 1996

²⁾ Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, Zürich (SVGW)

³⁾ Reglement über die Wasserversorgung (WVR) vom 24. November 2011

Artikel 21 Bewilligungspflicht

¹Jeder Anschluss und jede Änderung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage ist bewilligungspflichtig. Dies gilt insbesondere auch für den Bezug von Bauwasser und für Wasser zu vorübergehenden Zwecken.

²Bewilligungspflichtig ist jede vorübergehende und dauernde Benützung von Anlagen der WVF.

Artikel 22 Eigentum und Anschluss an die öffentliche Leitung

¹Hausanschlussleitung und Hausinstallationen, ab dem T-Stück einschliesslich Absperrorgane, stehen im Eigentum der Grundstückeigentümer.

²Der Anschluss an die Versorgungsleitung ist auf Kosten der Grundstückeigentümer zu erstellen. Dies gilt sinngemäss bei Verlegung oder Erneuerung von öffentlichen Leitungen.

Artikel 23 Erstellung und Unterhalt

¹Der Grundstückeigentümer hat die Hausanschlussleitung und die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen. Die WVF bestimmt die Leitungsführung, die Dimension, das Absperrorgan, die Grösse der Messeinrichtungen (zusätzliche Wasserzähler) und die Art des Hausanschlusses.

²Die Erstellung von Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen hat dem Stand der Technik zu entsprechen. Die WVF erklärt dazu im Reglement¹⁾ Normen von Fachorganisationen als verbindlich.

³Private Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von einer ausgewiesenen Fachperson erstellt werden. Die Anforderungen an die Installationen werden im Reglement¹⁾ festgelegt.

⁴Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

Artikel 24 Private Leitungen zu Gunsten Dritter

¹Die WVF kann Eigentümer auf ihr Anschlussgesuch hin anweisen, ihren Anschluss an die Leitung eines andern Privaten zu erlauben, sofern keine andere, ebenso zweckmässige Lösung möglich ist. Die Kosten hat der Gesuchsteller zu tragen.

²In diesem Fall hat der Gesuchsteller dem anderen Eigentümer für die Mitbenützung seiner Wasserleitung eine einmalige Entschädigung zu bezahlen und anteilmässig an die Unterhalts- und Betriebskosten beizutragen.

Artikel 25 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb der benötigten Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache der anschliessenden Grundstückeigentümer.

Artikel 26 Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen müssen zu Lasten der Grundstückeigentümer vom Verteilnetz abgetrennt werden.

¹⁾ Reglement über die Wasserversorgung (WVR) vom 24. November 2011

Artikel 27 Kontrolle

¹Den Organen der WVF ist zur Kontrolle der Hausinstallation, sowie zur Ablesung der Wasserzähler ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

²Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Grundstückseigentümer auf schriftliche Aufforderung der WVF die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die WVF die Mängel auf Kosten des Grundstückseigentümers beheben lassen.

6. Abschnitt **Wasserabgabe**

Artikel 28 Umfang der Versorgungspflicht

¹Die WVF liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Gewerbe und Industrie zu den Bedingungen dieser Verordnung und der darauf gestützten Erlasse.

²Für die Einhaltung der Qualitätsanforderungen für Trinkwasser, gemäss schweizerischer Lebensmittelgesetzgebung¹⁾, hat jederzeit die WVF zu sorgen.

³Gleichzeitig stellt die WVF Wasser zu Löschzwecken bereit.

⁴Ausserhalb des Baugebietes ist die WVF nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden, standortgebundenen Gebäuden, die ausserhalb des Baugebietes liegen.

⁵Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.

⁶Die Organe der WVF können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei Wasserknappheit;
- d) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- e) Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

⁷Die WVF ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt soweit gesetzlich zulässig aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Gebühren.

Artikel 29 Bewilligung für Wasserbezug

¹Als Grundlage zur Bewilligung ist der WVF vorgängig ein schriftliches Gesuch einzureichen.

²Die WVF verweigert die Bewilligung, wenn sich ihr überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstellen. Dies gilt insbesondere wegen:

- a) mangelnder Sicherheit;
- b) Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung;
- c) negativer Auswirkungen auf die Bevölkerung;
- d) fehlender Gewähr für ordnungsgemässe Benützung und für die Erfüllung allfälliger früher auferlegter Bedingungen und Auflagen.

¹⁾ SR 817.025.21

³Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVF kostenpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 30 Haftung der Wasserbezüger

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der WVF für alle Schäden, die er, durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der WVF zufügt. Er hat auch für den Mieter, den Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Artikel 31 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der WVF, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgebungsleitungen verboten.

Artikel 32 Kündigung des Wasserbezuges

Wer kein Wasser mehr beziehen will, hat dies der WVF drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

7.Abschnitt **Finanzierung**

Artikel 33 Eigenwirtschaftlichkeit

¹Der Bau und Betrieb der WVF soll selbsttragend sein.

²Anschluss- und Benutzergebühren sind so zu bemessen, dass die Einnahmen der WVF sowohl die laufenden Aufwendungen der Betriebs- und Investitionsrechnung decken wie auch die Erneuerung und den nötigen Ausbau sicherstellen.

Artikel 34 Gebühren

¹Die Abgabe von Trinkwasser erfolgt gegen Gebühren gemäss Tarifordnung¹⁾.

²Ebenso wird in der Tarifordnung eine Bereitschaftstaxe für Liegenschaften festgelegt, die eine private Wasserversorgung besitzen oder über keinen WV-Anschluss verfügen, bei Feuerlöschaktionen jedoch vom Hydrantennetz der WVF Nutzen ziehen können.

³Vorbehalten sind die heute bestehenden „alten Wasserrechte ohne Zahlungspflichten oder mit privilegiertem Tarif“.

¹⁾ Tarifordnung der Wasserversorgung (WVT) vom 24. November 2011

8. Abschnitt **Strafbestimmungen und Rechtsschutz**

Artikel 35 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen in dieser Verordnung angeführten Strafbestände sowie gegen das, gestützt auf diese Verordnung erlassene Reglement¹⁾ und die Verfügungen werden mit Busse bestraft. Die Höhe der Busse richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz (PBG)²⁾

Artikel 36 Rechtsmittelbelehrung

¹⁾Alle Verfügungen der WVF können innert 20 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat mittels Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

²⁾Es wird auf die Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV)³⁾ verwiesen.

9. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

Artikel 37 Aufhebung und Änderungen bisherigen Rechts

Das Wasserversorgungsreglement vom 11. Februar 1971 wird aufgehoben.

Artikel 38 Inkrafttreten

Die Verordnung über die Wasserversorgung (WVV) tritt nach der Annahme durch die Offene Dorfgemeinde vom 24. November 2011 am 1. Januar 2012 in Kraft.

NAMENS DER OFFENEN DORFGEMEINDE

Gemeindepräsident
Gemeindeschreiber

Beat Walker
Rico Vanoli

¹⁾ Reglement über die Wasserversorgung (WVR) vom 24. November 2011

²⁾ RB 40.1111

³⁾ RB 2.2345

Verordnung über die Wasserversorgung Flüelen (WVV)

Inhaltsverzeichnis

	Artikel
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen	
Zweck und Inhalt	1
Geltungsbereich	2
Wasserversorgung Flüelen	3
Gegenstand	4
Rechtliche Mittel	5
Monopol und Enteignungsrecht	6
2. Abschnitt Organisation	
Organe	7
Einwohnergemeindeversammlung	8
Gemeinderat	9
Wasserversorgungskommission	10
Rechnungsprüfungskommission	11
3. Abschnitt Planung der Wasserversorgung	
Wasserversorgungsplanung	12
Generelles Wasserversorgungsprojekt	13
4. Abschnitt Öffentliche Wasserversorgungsanlagen	
Eigentum	14
Leitungsnetz	15
Hydrantenanlagen	16
Erstellung	17
Betrieb und Unterhalt	18
5. Abschnitt Private Anlagen	
Definition	19
Hausanschlussleitungen	20
Bewilligungspflicht	21
Eigentum und Anschluss an die öffentliche Leitung	22
Erstellung und Unterhalt	23
Private Leitungen zu Gunsten Dritter	24
Erwerb Durchleitungsrechte	25
Stilllegung	26
Kontrolle	27

6. Abschnitt Wasserabgabe

Umfang der Versorgungspflicht	28
Bewilligung für Wasserbezug	29
Haftung der Wasserbezüger	30
Wasserableitungsverbot	31
Kündigung des Wasserbezuges	32

7. Abschnitt Finanzierung

Eigenwirtschaftlichkeit	33
Gebühren	34

8. Abschnitt Strafbestimmungen und Rechtsschutz

Zuwiderhandlungen	35
Rechtsmittelbelehrung	36

9. Abschnitt Schlussbestimmungen

Aufhebung und Änderungen bisherigen Rechts	37
Inkrafttreten	38